

## ANTRAG

der Abgeordneten Cerwenka, Dworak, Findeis, Gartner, Ing. Gratzner, Jahrmann, Kadenbach, Kernstock, Mag. Leichtfried, Onodi, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Sacher, Schabl

### **betreffend rasches Entlastungspaket für die NÖ Feuerwehren**

Das Feuerwehrwesen ist eine wesentliche Stütze unserer Gesellschaft. Viele Bereiche und vor allem Hilfeleistungen würden ohne den unentgeltlichen Einsatz der Belegschaft der freiwilligen Feuerwehren kaum möglich sein. Gleichzeitig bedeutet es für die Freiwilligen neben einem hohen persönlichen oft auch einen erheblichen finanziellen Einsatz, um ihren Dienst an der Gesellschaft erbringen zu können.

Gerade im beruflichen Umfeld ist es sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer schwierig, die beruflichen Verpflichtungen mit den freiwilligen Hilfsleistungen vereinbar zu machen, insbesondere dann, wenn Einsätze über einen längeren Zeitraum andauern, wie dies bei Katastropheneinsätzen der Fall ist. Für kleinere und mittlere Unternehmen bedeutet es mitunter eine schwere finanzielle Belastung, Mitarbeiter, die einer freiwilligen Feuerwehr angehören, über mehrere Tage unter gleichzeitiger Lohnfortzahlung vom Dienst freizustellen. Dies führt naturgemäß zu Überlegungen, ob die Beschäftigung bzw. Einstellung von Freiwilligen für ein Unternehmen noch leistbar ist.

Es sollte daher eine Novelle zum Katastrophenhilfegesetz erarbeitet werden, die eine Entschädigung für länger andauernde Einsätze zum Inhalt hat. Ziel muss es sein, Firmen die Freistellung von Mitarbeitern für Einsätze zu erleichtern und gleichzeitig den Helfern die Lohnfortzahlung zu gewährleisten, um so das Ehrenamt insgesamt zu stärken.

Einen besonderen Stellenwert bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehren nehmen Verkehrsunfälle und die Bergung von Unfallopfern aus Fahrzeugwracks ein. Dabei sind die Einsatzmannschaften auch erhöhten Infektionsgefahren, insbesondere einer Infektion mit Hepatitis, ausgesetzt. Doch gibt es noch weitere Einsatzsituationen, die ein erhöhtes Gesundheitsgefährdungspotential für die Einsatzkräfte darstellen. Beispielfhaft seien nur Einsätze in Zeckengebieten oder Einsätze in Epidemiezeiten genannt. Dies zeigt, dass aus der Bereitschaft heraus, sich freiwillig und unentgeltlich in

den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, auch zusätzliche Gesundheitsgefährdungspotentiale entstehen. Diese gilt es zu minimieren und die freiwilligen Helfer bestmöglichst zu schützen, ohne dass ihnen daraus zusätzliche Kosten entstehen.

Grundsätzlich sollten Feuerwehrmitglieder, bei denen, wie auch bei anderen Einsatzorganisationen, die Gefahr besteht, dass sie besonderen Gesundheits- oder Infektionsgefahren ausgesetzt werden, sich einer kostenlosen Schutzimpfung bzw. kostenlosen Eignungsuntersuchungen unterziehen können.

Gerade für Feuerwehren aber auch für Rettungsorganisationen ist es erforderlich, in ihren Einsatzzentralen über Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte zu verfügen, da es notwendig ist, in Katastrophenfällen aktuelle Informationen, wie beispielsweise Wasserstandsmeldungen bei Hochwasserkatastrophen, auch über Rundfunk und Fernsehen zu erhalten.

Daneben werden verpflichtende Ausbildungskurse für Feuerwehren und Rettungsorganisationen vielfach mit Unterstützung von Videofilmen durchgeführt. Das Vorhandensein dieser Geräte verpflichtet allerdings auf Grund der geltenden Gesetzeslage im Rundfunkgebührengesetz zur Entrichtung von Rundfunk- und Fernsehgebühr, sodass diese im wesentlichen auf freiwillige Leistungen aufgebauten Organisationen, die sich überwiegend aus Spenden und Subventionen finanzieren, einen Teil dieser Spenden zur Abdeckung der Rundfunk- und Fernsehgebühr aufwenden müssen, obwohl sie die Geräte zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. Es müsste daher im öffentlichen Interesse liegen, dass diese Organisationen von der Gebührenpflicht für ihre Rundfunk- und Fernsehgeräte befreit werden.

Die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre aber auch die hohe Anzahl von technischen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren zeigen den hohen Bedarf an technischen Ausrüstungsgegenständen. Nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist auch immer wieder eine Erneuerung der Fahrzeuge und Gerätschaften notwendig. Durch die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte wird es jedoch immer schwieriger, die notwendigen Mittel für diese Beschaffungen bereitzustellen. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil dieser Beträge für Neuanschaffungen fließt jedoch in Form von Umsatzsteuer in den Steuertopf des Bundes. Eine Befreiung der Feuerwehren von der Umsatzsteuer bei diesen Beschaffungen von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen könnte eine wesentliche finanzielle Entlastung der Gemeinden, aber auch der Feuerwehren bringen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung

- im Rahmen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes die Aufnahme von Bestimmungen zu veranlassen, die eine Entschädigungsregelung von ehrenamtlichen Mitgliedern von Einsatzorganisationen im Sinne der Antragsbegründung zum Inhalt haben und dem Landtag ehebaldigst eine entsprechende Novelle zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen;
- bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit ausgeprägter Risikoexposition in die Hepatitis-A/B-Prophylaxe-Liste der AUVA aufgenommen werden, sowie Maßnahmen zu treffen, die kostenlose Impf- bzw. Untersuchungsmöglichkeiten für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sicherstellen;
- bei der Bundesregierung darauf zu drängen, damit die Bestimmungen des Rundfunkgebührengesetzes dahingehend abgeändert werden, dass die „Blau-lichtorganisationen“, wie insbesondere Feuerwehren, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr befreit werden;
- sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die notwendigen Schritte gesetzt werden, damit die Feuerwehren bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen von der Umsatzsteuer befreit werden.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Beratung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 25. September 2008 möglich ist.